



LÄRMBEKÄMPFUNGS – REGLEMENT

Der Gemeinderat von Blitzingen:

- eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG),
- eingesehen die eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV),
- eingesehen das kantonale Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Umweltschutz (DAUSG),
- in Kenntnis der Tatsache, das der in den letzten Jahren immer intensiver gewordenen Baulärm die Ruhe- und Erholungsmöglichkeit in der Gemeinde Blitzingen stark beeinträchtigt,
- erwägend die Bestrebungen der öffentlichen und privaten Hand, unseren Feriengästen einen möglichst erholsamen Urlaub zu bieten,
- gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesundheits- und Strassenverkehrsgesetzgebung,

beschliesst:

I. EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt in der Gemeinde Blitzingen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs die Ruhe zu erhalten und übermässigen oder vermeidbaren Lärm zu bekämpfen.

Dieser Zwecksetzung dienen im übrigen die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Lärmbekämpfung, die vorbehalten bleiben.

Art. 2 Allg. Grundsatz

Es ist jedermann untersagt, durch sein Verhalten oder durch irgendwelche Mittel übermässigen oder vermeidbaren Lärm zu bewirken.

Insbesondere ist bei der Ausführung von Bauarbeiten und Baumaterialtransporten auf die im Interesse des Fremdenverkehrs gebotenen Ruhe grösstmöglichst Rücksicht zu nehmen.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Reglementsbestimmungen finden Anwendung:

- a) in zeitlicher Hinsicht während der Sonntags- und Feiertagsruhe, der Wintersaison bis eine Woche nach Ostern und während der Sommersaison vom 1. Juli bis 15. August;
- b) in örtlicher Hinsicht in der ganzen Gemeinde Blitzingen

Art. 4 Ruhezeiten

Als Ruhezeiten werden festgelegt:

- a) für die Mittagsruhe die Stunde zwischen 12.00 und 13.00 Uhr;
- b) für die Nachtruhe die Stunden zwischen 21.00 und 08.00 Uhr;

II. BAULÄRM

Art. 5 Vermeidbarer Lärm

Alle Baumaschinen und Transportfahrzeuge sind so zu unterhalten, zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm verhütet wird.

Art. 6 Verbotene Bauarbeiten

Im Rahmen des in Art. 3 umschriebenen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereiches sind untersagt:

- a) Arbeiten unter Einsatz besonders lärmiger Baumaschinen und Baggern, Trax, Bulldozern, sowie ähnlicher Aushub- und Erdbewegungsmaschinen
- b) Arbeiten unter Verwendung nicht schallgedämpfter Pressluftgeräte, Bohr- und Abbauhämmer, sowie ähnlicher Geräte
- c) Ramm- und Sprengarbeiten

Art. 7 Erlaubte Bauarbeiten

Arbeiten unter Verwendung anderweitiger Baumaschinen wie Betonmischer, Vibratoren, Baukrane, Aufzüge, Pumpen, Bauwinden, usw., sind erlaubt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich, elektrisch anzutreiben oder mit schallgedämpften Vorrichtungen zu versehen;
- b) die Arbeiten dürfen nicht während den Ruhezeiten verrichtet werden.

Art. 8 Blautransporte

Der Transport von Aushub- und Baumaterial mit Lastwagen und anderen besonders lärmigen Fahrzeugen ist im eingezonten Gebiet während den Ruhezeiten untersagt.

In Bezug auf die Kantonsstrasse bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Strassenverkehr vorbehalten.

Art. 9 Ausnahmen

In dringenden Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen für Arbeiten, die ein allgemeines Interesse berühren, für Arbeiten ausserhalb der eigentlichen Feriensiedlungen, sowie in offensichtlichen Notfällen (Naturschäden, unaufschiebbare Reparaturen, usw.).

Zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes ist keine Bewilligung einzuholen.

Art. 10 ID Einstellung von Bauarbeiten

Der Gemeinderat ist befugt, Baumaschinen, die einen unzulässigen Lärm verursachen, sofort stillzulegen und nicht bewilligte Ramm- oder Sprengarbeiten sofort einzustellen.

Art. 11 Verantwortlichkeit

Unabhängig von dem in Art. 3 des Reglementes umschriebenen Geltungsbereich haftet der Verursacher (Bauherr, Unternehmer, usw.) der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge am Gemeingut verursacht werden.

Im übrigen ist der Bauherr verantwortlich, in Bezug auf die baulich bedingte Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege die erforderliche Reinigung regelmässig auf eigene Kosten zu besorgen oder besorgen zu lassen.

III. ÜBRIGE LÄRMQUELLEN

Art. 12 Baumsägen und Rasenmäher

Baumsägen und Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren sind wenn immer möglich mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

Während den Ruhezeiten dürfen Arbeiten mit motorisch betriebenen Baumsägen und Rasenmähern nicht verrichtet werden.

Art. 13 Tiere

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.

Errichtung und Betrieb eines Hundezwingers bedürfen der bau- und polizeiamtlichen Bewilligung.

Art. 14 Öffentliche Gast- und Beherbergungsstätten

Die Inhaber öffentlicher Gast- und Beherbergungsstätten haben dafür zu sorgen, dass die Gäste nicht durch Musik und übermässigen Lärm belästigt werden.

Sie haben überdies dafür zu sorgen, dass die Führung des Betriebes die Nachbarn nicht erheblich stört.

Insbesondere sind, wenn Drittpersonen gestört werden, die Fenster und Türen der öffentlichen Gast- und Beherbergungsstätten während der Nachtruhezeit zu schliessen.

In Gartenwirtschaften und ähnlichen Anlagen im Freien ist die Darbietung von Musik während den Ruhezeiten verboten, sofern die Nachbarschaft gestört wird.

Art. 15 Sport- und Vergnügungsanlagen

Im Freien betriebenen Sport- und Vergnügungsanlagen sind baulich und betrieblich so einzurichten, dass Drittpersonen möglichst wenig gestört werden.

In diesen Anlagen ist der Betrieb während der Nachtruhezeit einzustellen, es sei denn, die Störung von Drittpersonen sei ausgeschlossen.

Art. 16 Sonstige Lärmquellen

Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones dürfen im Freien nur mit polizeiamtlicher, zeitlich beschränkter Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

Die Vorführung grösserer Feuerwerke, das Abfeuern von Böllern, Mörsern und dergleichen bedarf ebenfalls der polizeiamtlichen Bewilligung.

Art. 17 Ausnahmen

Bei öffentlichen Veranstaltungen und besonderen Anlässen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den in diesem Abschnitt festgelegten Lärmbekämpfungsbestimmungen verfügen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Ausführung

Der Gemeinderat sowie das Bau- und Polizeiamt wachen über die Anwendung und Ausführung der Bestimmungen dieses Reglements.

Sie sind berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen.

Art. 19 Übertretungen

Übertretungen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen werden vom Gemeinderat mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft und sind, bei Widerhandlungen gegen Anordnungen zur Einstellung von Bauarbeiten, durch Zwangsvollstreckung zu verhindern.

Für die Einhaltung der Bestimmungen zur Vermeidung des Baulärms ist in erster Linie der Unternehmer verantwortlich. Neben ihm können auch der vom Bauherrn eingesetzte örtliche Bauführer und der Bauherr selbst zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere wenn sie dem Unternehmer reglementswidrige Weisungen erteilen.

Art. 20 Beschwerden

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Betroffene ist in der Verfügung auf die Möglichkeit der Einsprache hinzuweisen. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten.

Einspracheentscheide auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafrechts können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Berufung beim Bezirksgericht angefochten werden.

Alle übrigen Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung von Blitzingen und Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis sofort in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat von Blitzingen am 03.04.91

Genehmigt von der Urversammlung von Blitzingen am 17.07.91

Homologiert vom Staatsrat am 25. 11. 1992

Der Schreiber: Der Präsident

Bittel Rosmarie Diezig Bruno